

3. die Krankheit des Beschuldigten, wegen der das Verfahren gegen ihn vorläufig eingestellt wurde, sich als unheilbar erweist.

(3) Die Einstellung kann auch nach Eröffnung des Verfahrens erfolgen. Die Entscheidung ergeht ohne Durchführung einer Hauptverhandlung.

#### §190

##### **- Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt**

(1) Das Gericht hat die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben:

1. im Eröffnungsverfahren, wenn es seine sachliche oder örtliche Unzuständigkeit feststellt;
2. in jeder Lage des Verfahrens, wenn weitere Ermittlungen erforderlich sind.

(2) Bei Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt nach Absatz 1 Ziffer 2 bleibt die Sache bei Gericht anhängig.

#### §191

##### **Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege**

Das Gericht hat unter den Voraussetzungen des § 58 die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben.

#### §192

##### **Ablehnung der Eröffnung**

(1) Das Gericht hat die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen, wenn kein hinreichender Tatverdacht besteht oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen.

(2) Der Beschluß ist zu begründen. Er ist dem Beschuldigten und dem Geschädigten mitzuteilen. Wird ein Kollektiv in das Ermittlungsverfahren einbezogen, soll es über die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens unterrichtet werden.

(3) Wird die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, weil der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, sind den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

(4) Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen rechtskräftigen Beschluß abgelehnt, kann die Anklage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder erhoben werden.

#### §193

##### **Eröffnung des Hauptverfahrens**

Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn gegen den Beschuldigten wegen der in der Anklageschrift bezeichneten Straftat hinreichender Tatverdacht gegeben ist und die Voraussetzungen für eine Übergabe an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege nicht vorliegen. Der Eröffnungsbeschluß bildet die Grundlage des gerichtlichen Strafverfahrens,

#### §194

##### **Inhalt des Eröffnungsbeschlusses**

(1) In dem Eröffnungsbeschluß ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes sowie das Gericht zu bezeichnen, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

(2) Wird die Fortdauer der Untersuchungshaft, der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter oder der Sicherheitsleistung angeordnet, sind die Gründe dafür im Eröffnungsbeschluß darzulegen.

#### §195

##### **Rechtsmittel**

(1) Gegen Entscheidungen des Gerichts im Eröffnungsverfahren (§ 188 Absatz 1) steht dem Beschuldigten oder dem Angeklagten kein Rechtsmittel zu.

(2) Dem Staatsanwalt steht die Beschwerde gegen folgende Entscheidungen zu:

1. Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt wegen sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit;
2. Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
3. Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens.

#### §196

##### **Einspruch der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege**

Das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege kann bis zum Abschluß der Beratung unter den Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 Einspruch beim Gericht gegen die Übergabe einlegen.

#### §197

##### **Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers**

(1) Wurde ein Antrag auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers gestellt, hat das Gericht zugleich mit der Eröffnung des Hauptverfahrens, spätestens aber zu Beginn der Hauptverhandlung, über dessen Zulassung zu beschließen. In Zweifelsfällen ist mit dem beauftragenden Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ Rücksprache zu nehmen.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers ist unter Mitwirkung von Schöffen zu treffen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob

- ein Auftrag eines dazu berechtigten gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs vorliegt;
- der Beauftragte von seiner Person her geeignet ist, eine Aufgabe als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger zu erfüllen.

(3) Vom Beschluß über die Zulassung oder die Ablehnung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers ist, wenn er nicht in der Hauptverhandlung ergeht, das beauftragende Kollektiv oder das gesellschaftliche Organ zu unterrichten. Der Beschluß unterliegt nicht der Beschwerde.

(4) Dem Staatsanwalt, dem Angeklagten und seinem Verteidiger ist mitzuteilen, wer als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger zugelassen wurde. Hat der Angeklagte begründete Einwendungen gegen die Person des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers, soll er sie dem Gericht unverzüglich zur Kenntnis bringen.

(5) Lehnt das Gericht aus Gründen, die in der Person des Beauftragten liegen, die Zulassung ab, soll es dem Kollektiv oder dem gesellschaftlichen Organ empfehlen, einen anderen gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger vorzuschlagen.